

Beratung bei gerichtlichen Massnahmen und Weisungen



VEREIN FÜR JUGENDFRAGEN
PRÄVENTION UND SUCHTHILFE

Zusätzlich zu einer Busse oder bedingten Haftstrafe kann die Justiz bei suchtbefragten Delikten eine Weisung zur Suchtberatung verfügen. Ebenso kann eine ausgesprochene unbedingte Gefängnisstrafe im Rahmen einer per Gericht verfügten Massnahme zugunsten einer Suchtberatung aufgeschoben und im Fall eines erfolgreichen Abschlusses erlassen werden (StGB Art. 41, 44, 45).

Zielgruppen

Klientinnen und Klienten mit einer gerichtlich verfügten Auflage zur Suchtberatung.

Unser Angebot

Die durch eine Weisung oder Massnahme verfügte Suchtberatung kann je nach individueller Situation der Klientin oder des Klienten auch im Rahmen einer Begleitung oder Therapie stattfinden. Damit wir der Kontrollinstanz (Justizvollzug oder Bewährungsdienst) die Einhaltung der Auflage bestätigen können, sind die Gesprächstermine verbindlich wahrzunehmen.

Der zeitliche Rahmen

Die Gespräche finden mindestens monatlich statt. Die Dauer der Beratung richtet sich nach der verfügten Auflage der Justiz. Sie beträgt längstens fünf Jahre. Bei gutem Verlauf kann die Beraterin oder der Berater eine vorzeitige Aufhebung der Auflage beantragen.

Die Kosten

Diese Dienstleistung wird kostenpflichtig erbracht. Die fristgerechte Bezahlung bildet die Voraussetzung für die zu erstellenden Berichte gegenüber Justizvollzug und Bewährungsdienst.

Umfassende Informationen über dieses Angebot erhalten Sie bei der Anmeldung und von Ihrer Beraterin oder Ihrem Berater.

FACHSTELLE FÜR
GESUNDHEITSFÖRDERUNG
PRÄVENTION
UND SUCHTBERATUNG

SUCHTBERATUNG

Webergasse 2/4
8200 SCHAFFHAUSEN

T 052 633 60 10
F 052 633 60 11

INFO@VJPS.CH
WWW.VJPS.CH